

Strafrechtliche Musterklausuren für die Assessorprüfung

Tetenberg / Lafleur

10. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-84095-1
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Amtsgericht München
Gz.: ER I Gs 2234/25

München, 24. November 2025

Haftbefehl

gegen den Beschuldigten

Bastian Bär, geboren am 10. April 1984 in Rötz/Bayer. Wald, ledig, Hilfsarbeiter, ohne festen Wohnsitz, deutscher Staatsangehöriger,

Verteidiger: RA Müller, ..., München, beigeordnet mit Beschluss vom 24. November 2025

wegen räuberischen Diebstahls u. a.

wird gemäß § 112 StPO die Untersuchungshaft angeordnet.

Der Beschuldigte ist folgender Straftaten dringend verdächtig:

1. Anfang Mai 2023 suchte der Beschuldigte seine damals 76-jährige Großmutter Ottilie Kahl in deren Wohnung, Briener Str. 134, 80333 München, auf und spiegelte ihr bewusst wahrheitswidrig vor, dass er dringend 10.000,- EUR für eine Gehirnoperation benötige. Er erzählte ihr, dass er sich in der Universitätsklinik Erlangen einem neuartigen Laserverfahren unterziehen wolle, dessen Kosten nicht von der Krankenkasse übernommen würden. Im Vertrauen auf die Aussagen des Beschuldigten überließ ihm die Geschädigte Kahl die gewünschte Summe. Der Beschuldigte versprach, das Geld bis zum 29. Februar 2024 zurückzuzahlen. Tatsächlich verbrauchte der Beschuldigte das Geld, wie von vornherein beabsichtigt, für sich selbst; eine Rückzahlung des Geldes erfolgte bis zum Tod der Geschädigten Kahl am 10. Juni 2024 nicht.
2. Am 16. August 2025 gegen 16.30 Uhr betrat der Beschuldigte die öffentliche Herrentoilette des Untergeschosses des Stachus (Karlsplatz) in 80335 München und begab sich zu den Einzelkabinen. Dort blickte er unter der Trennwand einer der Einzelkabinen hindurch, um den sich gerade dort befindlichen Benutzer Pablo Zucker zu beobachten; dieser fühlte sich durch das Verhalten des Beschuldigten massiv belästigt. An der Tür der Herrentoilette befindet sich ein Schild mit dem Hinweis, dass der Aufenthalt in diesen Räumlichkeiten nur zum Zweck und für die Dauer der Benutzung der Toilettenanlagen gestattet ist.

Der Geschädigte Zucker hat Strafantrag gestellt. Ebenso hat die Landeshauptstadt München als Inhaberin des Hausrechts Strafantrag gestellt.

3. a) Am 1. August 2025 und am 1. September 2025 suchte der Beschuldigte jeweils gegen Mittag die Kirche „Sankt Ursula“, Kaiserplatz 1 in 80803 München, auf, um dort mit Hilfe eines Maßbandes, an dem er auf beiden Seiten doppelseitiges Klebeband befestigt hatte, Geld aus dem im hinteren Bereich der Kirche befindlichen Opferstock zu entnehmen und es für sich zu behalten. Er ging dabei jeweils so vor, dass er das Maßband durch den Geldschlitz des Opferstocks in denselben einführte; die sich darin befindlichen Münzen blieben an dem Klebeband hängen und der Beschuldigte konnte diese so mit dem Maßband nach oben ziehen. Der Beschuldigte erbeutete jeweils einen Betrag von ca. 10,- EUR.

- b) Am 24. November 2025 begab sich der Beschuldigte gegen 10.30 Uhr erneut in die Kirche „Sankt Ursula“, um Geld aus dem Opferstock für sich zu entnehmen. Auch hier trat der Beschuldigte mit dem manipulierten Maßband an den Opferstock, führte dieses in den Schlitz des Opferstocks ein und entnahm auf diese Art und Weise einen Betrag von 9,50 EUR. Als ihn der Pfarrer der Kirche, der Geschädigte Pfister, stellen und festhalten wollte, schlug er nach ihm und traf ihn mehrfach am Bauch und am Kopf. Der Beschuldigte wurde unmittelbar nach der Tat in der Kirche festgenommen.

Der Geschädigte Pfister hat Strafantrag gestellt; im Übrigen bejaht die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung.

Der Beschuldigte wird daher beschuldigt,

1. sich in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt zu haben, dass er durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregte,
2. und durch eine weitere selbstständige Handlung in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eingedrungen zu sein sowie durch eine weitere selbstständige Handlung einen anderen beleidigt zu haben,
3. und in drei selbstständigen Fällen eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, sich die Sache rechtswidrig zuzueignen, wobei er jeweils gewerbsmäßig handelte sowie jeweils eine Sache, die durch ein verschlossenes Behältnis gegen Wegnahme besonders gesichert war, aus einer Kirche stahl und im Fall 3b) durch dieselbe Handlung bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen gegen eine Person Gewalt verübt zu haben, um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten und durch dieselbe Handlung eine andere Person vorsätzlich körperlich misshandelt zu haben,

strafbar als Betrug in Tatmehrheit mit Hausfriedensbruch in Tatmehrheit mit Beleidigung in Tatmehrheit mit drei tatmehrheitlichen Fällen des Diebstahls im besonders schweren Fall davon einmal in Tateinheit mit räuberischem Diebstahl in Tateinheit mit vorsätzlicher¹ Körperverletzung

gemäß §§ 123 I, II, 185, 194 I, 223 I, 230 I, 242 I, 243 I 1, 2 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, 252, 263 I, 52, 53 StGB

Er ist dieser Taten dringend verdächtig:

der Tat unter 1. aufgrund der Aussage des Zeugen Karl Kuller, eines nahestehenden Freundes der verstorbenen Geschädigten Ottilie Kahl;

¹ Zwar ist nach der Rspr. des BGH der Umstand, dass eine Körperverletzung vorsätzlich begangen wurde, im Tenor nicht gesondert zum Ausdruck zu bringen (vgl. zB BGH BeckRS 2025, 18590), aus Klarstellungsgründen ist dies mE aber durchaus hilfreich und in der Rechtsprechung der Instanzgerichte auch nicht unüblich.

der Taten unter 2. aufgrund der Aussage des Geschädigten Pablo Zucker;

der Taten unter 3., weil er bei der letzten Tat vom 24. November 2025 vor Ort auf frischer Tat von den Zeugen Polizeiobermeister Waller und Polizeihauptmeister Holmer angetroffen werden konnte und weil am Tatort die notwendigen Hilfsmittel (Maßband, Klebestreifen) aufgefunden werden konnten. Der Beschuldigte hat im Übrigen seine Tatbeteiligung indirekt eingeräumt, indem er den Beamten, die ihn am Opferstock stellten, gegenüber äußerte: „Da ist sowieso nie was drin.“ Der Zeuge Pfister, Pfarrer der geschädigten Kirchengemeinde, konnte den Beschuldigten darüber hinaus bei jeder der aufgeführten Taten in der Kirche beobachten und hat ihn eindeutig wiedererkannt.

Die Haft wird angeordnet, weil bei Würdigung der Umstände bei dem verwahrlosten, wohnsitzlosen und vorbestraften Beschuldigten Fluchtgefahr im Sinne des § 112 II Nr. 2 StPO und damit die Gefahr besteht, dass er sich dem Strafverfahren entziehen wird. Der Beschuldigte hat im Inland keinen Lebensmittelpunkt und verfügt über keine ausreichenden sozialen Bindungen. Er hat im Falle einer Verurteilung mit einer empfindlichen Freiheitsstrafe zu rechnen, die nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

Auch bei Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 112 I 2 StPO) ist die Anordnung der Untersuchungshaft geboten. Eine andere, weniger einschneidende Maßnahme (§ 116 StPO) verspricht – derzeit – keinen Erfolg.

Grant
Richter am Amtsgericht

Rechtsanwalt Brockhaus stellt fest, dass Bastian Bär vor der Vorführung vor den Haftrichter ordnungsgemäß ein Pflichtverteidiger bestellt wurde und der Haftbefehl sodann ordnungsgemäß eröffnet und Bastian Bär zutreffend über sämtliche Rechte belehrt wurde.

Aktenvermerk

Am 24. November 2025 um 10.30 Uhr erhielten PHM Holmer und der Unterzeichner den Auftrag, zur Kirche „Sankt Ursula“, Kaiserplatz 1 in 80803 München, zu fahren.

Einsatzgrund: Diebstahl aus Opferstock

Vor Ort konnten wir beim Betreten der Kirche den Beschuldigten Bastian Bär erkennen, der zusammen mit dem Pfarrer der Kirche, Herrn Pfister, am Opferstock im hinteren Bereich der Kirche stand. Als wir uns dem Beschuldigten näherten, bemerkte uns dieser. Er unternahm jedoch keine Anstalten zur Flucht, sondern äußerte: „Da ist sowieso nie was drin!“ Am Boden lag eine Art „Angel“, die sich als ein Maßband erwies, auf dem auf beiden Seiten doppelseitiges Klebeband aufgebracht war. Ein Versuch an Ort und Stelle durch PHM Holmer ergab, dass sich damit ohne weiteres Münzen durch den Einwurfschlitzen aus dem Opferstock entfernen ließen.

Bär wurde über seine Rechte als Beschuldigter belehrt und verweigerte jede Aussage. Er wurde von uns vorläufig festgenommen und zum Polizeipräsidium München verbracht.

POM Waller

Zeugenvernehmung

Pfister, Benedikt, 64 Jahre, deutscher Staatsangehöriger, lediger Pfarrer der Kirche „Sankt Ursula“, Kaiserplatz 1, 80803 München, wohnhaft Pfarrhaus, ebenda, mit dem Beschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert. (Ordnungsgemäße Belehrung ist erfolgt.)

Ich bin Pfarrer der Kirchengemeinde „Sankt Ursula“. Leider haben wir es seit einiger Zeit mit einem Opferstock-Dieb zu tun. Selbst gesehen habe ich den Täter am 1. August 2025 und am 1. September 2025; da habe ich aber noch nichts unternommen. Ich konnte ihn richtig beobachten, er hatte eine Art „Angel“ in der Hand und stocherte im Schlitz des Opferstocks herum. Als er am 24. November 2025 wieder auftauchte, wollte ich den Mann stellen. Als ich ihn ansprach, ließ er alles fallen, was er gerade in der Hand hielt, und wollte zunächst fliehen.

(Auf Nachfrage des Vernehmungsbeamten:) Er hielt ein Maßband mit Klebestreifen und 9,50 EUR in der Hand; das Geld habe ich nachher vom Boden aufgehoben.

Ich wollte ihn festhalten, da schlug er auf mich ein. Ich wurde am Kopf getroffen und am Bauch. Wie oft und wohin weiß ich nicht mehr. Das tat schon weh, aber schlimmer war der Schreck. Der Beschuldigte lief danach jedoch nicht weg. Unser Küster hatte ja sofort die Polizei gerufen; ich passte auf den Beschuldigten die ganze Zeit über auf, bis ihn die Beamten festnahmen.

(Auf Nachfrage:) Klar kam der öfter zum Stehlen zu uns. Gesehen habe ich ihn aber nur an den drei genannten Tagen. Da habe ich ihn aber immer hundertprozentig wiedererkannt. Wir leeren jetzt immer täglich den Opferstock. Das Geld entnehmen wir an der Seite, dort ist ein Vorhängeschloss, den Schlüssel habe ich. Im Opferstock sind täglich so rund 10,- EUR, die Leute geben ja leider nicht mehr viel.

Ich stelle für mich und die Kirche aus allen rechtlichen Gründen Strafantrag gegen den Täter.

Aufgenommen:
Waller, POM

Selbst gelesen und unterschrieben:
Pfarrer Pfister

Zeugenvernehmung

Kuller, Karl, Pensionist, 84 Jahre, verwitwet, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft Brienner Str. 134, 80333 München; mit dem Beschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert. (Ordnungsgemäße Belehrung ist erfolgt.)

Ich war ein guter Freund der am 10. Juni 2024 verstorbenen Otilie Kahl. Otilie erzählte mir immer, was sie bewegte. Wir haben bis zuletzt viel unternommen: Seniorenstudium, Fernreisen, Ausflüge etc. Otilie hat zwei Enkel. Einer, Anton, steht mit beiden Beinen fest im Leben. Aus dem anderen, Bastian, wird wohl nichts Rechtes mehr. Im Mai 2023 erzählte sie mir, dass sie ihrem Enkel Bastian Geld geliehen habe.

Bastian Bär kam wohl Anfang Mai 2023 zu Ottilie und erzählte ihr, er müsse wegen einer Gehirnoperation ins Krankenhaus und brauche dafür 10.000,- EUR, die er ihr bis Ende Februar 2024 zurückzahlen wolle. Er wolle sich in der Universitätsklinik Erlangen einem neuartigen Laserverfahren unterziehen, dessen Kosten nicht von der Krankenkasse übernommen würden. Der Bub hat ja immer Geschichten erzählt. Ottilie gab ihm das Geld. Zurückgezahlt hat der Kerl natürlich nie und am 10. Juni 2024 ist Ottilie dann gestorben.

Vor kurzem habe ich erfahren, dass die Polizei davon nichts weiß, und das finde ich nicht richtig; das war doch ein klarer Betrug zu Lasten der alten Dame. Daher habe ich mich trotz meines hohen Alters zur Strafanzeige entschieden.

Ich stelle aus allen rechtlichen Gründen Strafantrag gegen den Täter.

Aufgenommen:
Derrle, POM

Selbst gelesen und unterschrieben:
Karl Kuller, Oberst a. D.

Zeugenvernehmung

Zucker, Pablo, Lagerist, 35 Jahre, verheiratet, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft Georgenstr. 22, 80799 München; mit dem Beschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert. (Ordnungsgemäße Belehrung ist erfolgt.)

Am 16. August 2025 gegen 16.30 Uhr war ich auf der Toilette im Stachus-Untergeschoss. Ist ja eh nicht der schönste Ort, aber ich dachte, mich trifft echt der Schlag, als da dieser Kerl plötzlich unter der Trennwand von meiner Kabine durchschielt und mich anguckt. Ich habe mich erst erschreckt und dann furchtbar geärgert. Durch das Verhalten des Beschuldigten fühle ich mich beleidigt.

Ich stelle aus allen rechtlichen Gründen Strafantrag gegen den Täter.

Aufgenommen:
Klein, POM

Selbst gelesen und unterschrieben:
Pablo Zucker

Rechtsanwalt Brockhaus stellt fest, dass Bastian Bär vom Zeugen Pablo Zucker rechtmäßig eindeutig als Täter identifiziert wurde und sich in den Akten weiter ein ordnungsgemäßer Strafantrag der Landeshauptstadt München befindet.

Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 24. November 2025 betreffend Bastian Bär:

Angaben zur Person des Betroffenen: ...

Registerinhalt: Das Register enthält drei Eintragungen.

1. 11. Januar 2016 Amtsgericht Rosenheim, 1 Ls 113 Js 119/15
Rechtskräftig seit 11. Januar 2016
Tatbezeichnung: Betrug in zwei Fällen

Datum der letzten Tat: 4. Oktober 2015
Angewendete Vorschriften: StGB §§ 263, 53
Sechs Monate Freiheitsstrafe, zwei Jahre Bewährungszeit
Strafe erlassen mit Wirkung vom 11. Februar 2018

2. 1. Oktober 2018 Amtsgericht München, 13 Ls 263 Js 2343/18
Rechtskräftig seit 15. Oktober 2018
Tatbezeichnung: Diebstahl in sechs Fällen
Datum der letzten Tat: 15. Juli 2018
Angewendete Vorschriften: StGB §§ 242, 53
Sechs Monate Freiheitsstrafe, vier Jahre Bewährungszeit
Strafaussetzung widerrufen, Strafvollstreckung erledigt am 1. Februar 2020
3. 16. Juni 2023 Amtsgericht München, 13 Ls 263 Js 1397/22
Rechtskräftig seit 16. Juni 2023
Tatbezeichnung: Diebstahl in Tatmehrheit mit Betrug und Bedrohung
Datum der letzten Tat: 10. Dezember 2022
Angewendete Vorschriften: StGB §§ 242, 263, 241, 53
Ein Jahr Freiheitsstrafe, vier Jahre Bewährungszeit
Bewährungshelfer bestellt

Rechtsanwalt Brockhaus bittet die ihm zur Ausbildung zugewiesene Rechtsreferendarin Peters, einen Schriftsatz an das Gericht zu entwerfen, um eine Freilassung von Bastian Bär noch vor Prozessbeginn zu erreichen. Soweit in dem zu entwerfenden Schriftsatz nicht auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist, soll Rechtsreferendarin Peters diese in einem umfassenden Gutachten erörtern.

Vermerk für die Bearbeiter:

Der Entwurf des Schriftsatzes und – soweit erforderlich – das Gutachten von Rechtsreferendarin Peters sind zu fertigen. Der Sachbericht des Gutachtens ist erlassen.

Lösungsvorschlag:

A. Vorbemerkung zur Haftbefehlsklausur

Die Untersuchungshaft dient der Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung des Strafverfahrens und der späteren Vollstreckung eines auf Freiheitsstrafe lautenden Urteils.² Examensklausuren können sich zum einen mit dem Erlass oder den Angriffsmöglichkeiten gegen einen bereits erlassenen Haftbefehl befassen. Zum anderen wirkt sich die Tatsache, dass sich ein Täter in Untersuchungshaft befindet, aber auch in sonstigen Klausuren an unterschiedlichen Stellen aus. So ist bei Abschlussverfügungsklausuren an den HAFT!-Vermerk auf Verfügung und Anklageschrift zu denken, in der Anklage selbst ist im Rubrum neben den Haftdaten der nächste Haftprüfungstermin nach § 121 StPO anzugeben und bei den Anträgen an einen Antrag zur Untersuchungshaft zu denken. Sowohl im Eröffnungsbeschluss (§ 207 IV StPO) als auch bei Urteilserslass (Beschluss nach § 268b StPO) ist bei bestehendem Haftbefehl zudem über dessen Fortbestand zu entscheiden.

Voraussetzung für die Anordnung von Untersuchungshaft sind:

I. Dringender Tatverdacht

= große Wahrscheinlichkeit, dass der Beschuldigte eine rechtswidrige und schuldhaft verfolgbare Straftat begangen hat.³

II. Haftgrund

- Flucht, § 112 II Nr. 1 StPO
- Fluchtgefahr, § 112 II Nr. 2 StPO
- Verdunkelungsgefahr, § 112 II Nr. 3 StPO
- Subsidiär: Wiederholungsgefahr, § 112a StPO
- Achtung: Auch bei besonders schwerwiegenden Delikten nach § 112 III StPO ist entgegen dem Wortlaut aus verfassungsrechtlichen Gründen ein Haftgrund erforderlich, allerdings sind die Anforderungen insofern geringer.⁴ Ausreichend ist insofern, dass das Vorliegen eines Haftgrundes nicht ausgeschlossen ist.⁵

III. Verhältnismäßigkeit, § 112 I 2 StPO

Besondere Ausprägungen: § 113 StPO (Untersuchungshaft bei leichteren Taten), § 116 StPO (Aussetzung des Vollzugs) und § 127a StPO (Sicherheitsleistung ausreichend bei Haftgrund der Fluchtgefahr und keine Haft zu erwarten).

² BVerfGE 19, 342, 348; Schmitt/Köhler/Schmitt StPO Vorb. § 112 Rn. 4.

³ Schmitt/Köhler/Schmitt StPO § 112 Rn. 5.

⁴ Schmitt/Köhler/Schmitt StPO § 112 Rn. 37 ff.

⁵ Schmitt/Köhler/Schmitt StPO § 112 Rn. 38.

Der **notwendige Inhalt eines Haftbefehls** ergibt sich aus § 114 II StPO. Neben den Personalien des Beschuldigten ist der Sachverhalt der Tat, derer der Beschuldigte dringend verdächtig wird mit Zeit und Ort der Begehung und den gesetzlichen Merkmalen der Straftat und den anzuwendenden Strafvorschriften anzugeben, insofern gleicht die Formulierung derjenigen im Anklagesatz. Außerdem anzuführen sind der Haftgrund, die Tatsachen, aus denen sich der dringende Tatverdacht und der Haftgrund ergeben und ggf. Erläuterungen zur Verhältnismäßigkeit.

Verfahrensrechtlich ist zu beachten, dass der Beschuldigte nach einer Festnahme gemäß § 115 StPO (bei bestehendem Haftbefehl) bzw. § 128 StPO (bei vorläufiger Festnahme) unverzüglich dem nach §§ 125, 162 StPO zuständigen Gericht vorzuführen und von diesem spätestens am Folgetag zu vernehmen ist. Für die Vorführung ist dem Beschuldigten gemäß § 141 II Nr. 1 StPO von Amts wegen ein Pflichtverteidiger zu bestellen. Im Ermittlungsverfahren kann ein Haftbefehl grds. nach § 125 I StPO nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft erlassen werden (vgl. auch § 120 III StPO!), eine Ausnahme besteht nur bei Gefahr im Verzug, wenn ein Staatsanwalt nicht erreichbar ist.

Als **Angriffsmöglichkeiten** gegen einen bestehenden Haftbefehl stehen die Haftprüfung nach § 117 I StPO und die Haftbeschwerde nach § 304 StPO zur Verfügung, wobei die Beschwerde neben einem zulässig gestellten Antrag auf Haftprüfung gemäß § 117 II StPO unzulässig ist. Ziel kann die Aufhebung des Haftbefehls, § 120 StPO, oder seine Außervollzugsetzung, § 116 StPO, sein.

Haftprüfung, § 117 I StPO	Haftbeschwerde, § 304 StPO
<ul style="list-style-type: none"> • Statthaft: bei Haftbefehlsvollzug • Jederzeit und formlos • Antragsberechtigung: §§ 118b, 297 ff. StPO • Mündliche Verhandlung: bei Antrag grds. zwingend, § 118 I StPO, Ausnahme: § 118 III, IV StPO • Entscheidung per Beschluss durch das Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat, § 126 I StPO bzw. nach Anklageerhebung das mit der Sache befasste Gericht, § 126 II StPO • Rechtsmittel: Beschwerde, §§ 117 II 2, 304 StPO 	<ul style="list-style-type: none"> • Statthaft: gegen Haftbefehl (auch bei Außervollzugsetzung) • Beschwerdeberechtigung: §§ 296 ff. StPO • Schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei Ausgangsgericht • Nach Abhilfemöglichkeit des Ausgangsgerichts, § 306 II StPO: Entscheidung durch Beschwerdegericht • Entscheidung durch Beschluss • Rechtsmittel: weitere Beschwerde § 310 I Nr. 1 StPO